



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Steven Günther-Scharmann

Roßdorf, 25.8..2020

Die folgende Anfrage an den Gemeindevorstand soll bitte bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden

Anfrage zu Ausländerbeirat bzw. Integrationskommission

1. Welche Interessensbekundungen liegen der Gemeinde für die erstmalige Wahl eines Ausländerbeirats vor?
2. Gibt es bereits Kandidatinnen und Kandidaten dafür, und wenn ja aus welchen Bereichen stammen sie?
3. Wie hat die Gemeinde die neue gesetzliche Möglichkeit einer alternativ möglichen und dann verpflichtenden Bildung einer Integrationskommission geprüft?
4. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) ermöglicht es, dass alle Kommissionen eigenständige Geschäftsordnungen (nach §72(4) HGO) (eine dort Geschäftsgangsregelung genannte Regelung) zu treffen, die abweichende Regelungen erlaubt. Dies gilt z.B. für den Vorschlag der Grünen „A“ dass den Bericht der Kommission in der Gemeindevertretung Vorsitz und Stellvertretung gemeinsam geben. Dies gilt auch für den Vorschlag der Grünen „B“, dass die Kommission öffentlich tagt. Das gilt auch für den Vorschlag der Grünen „C“, dass die beiden Vorsitzenden das Recht haben, gemeinsam zu Bildungs- und Informationsveranstaltungen einzuladen, die über deutsches Recht und deutsche Rechtsprechung informieren und über weitere in Deutschland geltenden Rechte und Pflichten zu informieren.
5. Werden diese drei Vorschläge der Grünen (A, B, C) sich in der Vorlage des Gemeindevorstands wieder finden?

Hintergrund:

Die Integrations-Kommission ist grundsätzlich eine Kommission i.S.d. § 72 HGO. Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung sieht allerdings einige speziellere Regelungen vor (§ 89 HGO neu). So muss die Kommission mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden, bestehen. Für den Fall, dass Vorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner berücksichtigt werden.

Den Vorsitz der Integration-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.

§ 72 HGO Auszug

(4) ¹Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen näher regeln. ²Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die [§§ 67 bis 69](#) entsprechend.

Für DIE GRÜNEN: Frieder Kaufmann